

6 Meist unaufgeregt: Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Info

Damit Sie Änderungen der Maschinenverordnung im Vergleich zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG leicht erkennen, sind geänderte Textpassagen fett gedruckt.

6.1 Gegenstand der Maschinenverordnung

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 1 Gegenstand

In dieser Verordnung werden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen festgelegt, um deren Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, insbesondere von Verbrauchern und professionellen Nutzern, und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt zu gewährleisten. Außerdem werden darin Regeln für den freien Verkehr von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten in der Union festgelegt.

Was bedeutet das?

Dieser Artikel ist neu. Die Inhalte sind es nicht.

Artikel 1 fasst zusammen, worauf die Maschinenverordnung – abgesehen von Regelungen für die Bereitstellung/Inbetriebnahme – abzielt:

Ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit zu ermöglichen

- von Personen, insbesondere von Verbrauchern und professionellen Nutzern,
- gegebenenfalls von Haustieren,

- gegebenenfalls von Sachen,
- soweit anwendbar, der Umwelt.

Die neue Maschinenverordnung präzisiert somit die Schutzwerte, die in die Risikobeurteilung einbezogen werden müssen.

Der Verbraucher, also der private, nicht professionelle Nutzer, rückt hier etwas stärker als zuvor in den Fokus. Der Verbraucher muss berücksichtigt werden, „wenn die Möglichkeit besteht, dass Maschinen oder dazugehörige Produkte von einem Verbraucher verwendet werden“. Dann muss der Hersteller bei der Konstruktion und dem Bau der Produkte berücksichtigen, dass der Verbraucher nicht über dieselben Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Maschinen oder dazugehörigen Produkten verfügt wie ein professioneller Nutzer. Das Gleiche gilt, wenn die Maschine oder das dazugehörige Produkt normalerweise dazu verwendet wird, Dienstleistungen für Verbraucher zu erbringen.

Wie bisher sollen auch Haustiere, Sachen und die Umwelt, wenn anwendbar, berücksichtigt werden.

6.2 Produkte im Anwendungsbereich differenziert

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Maschinen und folgende dazugehörige Produkte:

- a) auswechselbare Ausrüstungen;
- b) Sicherheitsbauteile;
- c) Lastaufnahmemittel;
- d) Ketten, Seile und Gurte;
- e) abnehmbare Gelenkwellen;

Diese Verordnung gilt auch für unvollständige Maschinen.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden Maschinen, die in Unterabsatz 1 aufgeführten dazugehörigen Produkte und unvollständige Maschinen zusammen als „in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Produkte“ bzw. „Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen“, bezeichnet.

Was bedeutet das?

Die Maschinenverordnung unterscheidet nun begrifflich explizit zwischen

- Maschinen,
- dazugehörigen Produkten und
- unvollständigen Maschinen.

Für das generelle Verständnis des Anwendungsbereichs ist diese begriffliche Unterscheidung eine Erleichterung. Bisher war es schwierig zu vermitteln, dass z.B. ein Seil oder ein Sicherheitsbauteil eine Maschine ist.

Die neue Differenzierung erlaubt auch eine exakte Adressierung der Produkte hinsichtlich der für sie geltenden Bestimmungen und führt damit zu einer verbesserten Rechtssicherheit.

6.3 Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, ergänzt oder differenziert

6.3.1 Sicherheitsbauteile als Ersatzteile

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der ursprünglichen Maschine, **des dazugehörigen Produkts oder der unvollständigen Maschine** geliefert werden;

Was bedeutet das?

Bisher waren Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert wurden, vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeschlossen. Man konnte argumentieren, dass entsprechende Sicherheitsbauteile,

die vom Hersteller einer ursprünglichen **unvollständigen** Maschine geliefert wurden, nicht aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeschlossen sind.

Nun ist eindeutig geregelt, dass dieser Ausschluss für **alle** Produkte im Anwendungsbereich der Maschinenverordnung gilt.

6.3.2 Kerntechnische Anlagen

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

c) Maschinen und dazugehörige Produkte, die speziell für die Verwendung in einer kerntechnischen Anlage konstruiert sind oder dort verwendet werden und bei denen es zu einer Beeinträchtigung der kerntechnischen Sicherheit dieser Anlage käme, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen würden;

Was bedeutet das?

Bisher waren nur Produkte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, die bei ihrem **Ausfall** zu einer Emission von Radioaktivität führen konnten. Dies ist bei der neuen Maschinenverordnung kein Kriterium mehr.

Die neue Maschinenverordnung hebt ausschließlich auf Produkte ab, die der Maschinenverordnung zwar per Definition unterfallen würden, bei denen jedoch die in der Maschinenverordnung geforderte Sicherheit zu einem Sicherheitsrisiko für die kerntechnische Anlage würde. Solche Produkte unterliegen der Maschinenverordnung nicht.

Im Umkehrschluss fallen die genannten Produkte in den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung, wenn die Einhaltung der Maschinenverordnung nicht zu Beeinträchtigung der Sicherheit der kerntechnischen Anlage führt.

6.3.3 Luftfahrttechnische Produkte, Teile und Ausrüstungen

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

f) luftfahrttechnische Produkte, Teile und Ausrüstungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates und unter die Begriffsbestimmung von Maschinen gemäß dieser Verordnung fallen, sofern die Verordnung (EU) 2018/1139 die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen dieser Verordnung abdeckt;

Was bedeutet das?

Dieser Abschnitt ist neu.

Aus der Maschinenverordnung ausgeschlossen sind luftfahrttechnische Produkte, Teile und Ausrüstungen, wenn sie alle drei der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie unterliegen per Definition der Maschinenverordnung.
- **Und** sie fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt (abhängig von bestimmten Bedingungen sind dies z.B. Luftfahrzeuge und deren Motoren, Propeller, Teile, eingebaute Ausrüstung und Ausrüstung zur Fernsteuerung von Luftfahrzeugen und sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung).
- **Und** die Verordnung (EU) 2018/1139 deckt die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenverordnung an diese Produkte ab.

Alle luftfahrttechnischen Produkte, Teile und Ausrüstungen, die nicht alle drei genannten Bedingungen erfüllen, unterliegen der Maschinenverordnung.

6.3.4 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

g) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten, Teile und Ausrüstungen, die für solche Fahrzeuge konstruiert und gebaut wurden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen;

Was bedeutet das?

Bisher waren Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger fallen, aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgenommen. Auf diesen Fahrzeugen angebrachte Maschinen unterlagen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Nun sind zusätzlich zu Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auch

- Systeme,
- Bauteile und
- selbstständige technische Einheiten

für diese Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, aus der Maschinenverordnung ausgeschlossen. Auf diesen Fahrzeugen angebrachte Maschinen unterliegen der Maschinenverordnung.

6.3.5 Zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge

Der Sachverhalt
VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich (2) Diese Verordnung gilt nicht für h) zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge sowie Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten, Teile und Ausrüstungen, die für solche Fahrzeuge konstruiert und gebaut wurden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen;

Was bedeutet das?

Bisher waren Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgenommen. Auf diesen Fahrzeugen angebrachte Maschinen unterlagen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Nun sind zusätzlich zu zweirädrigen und dreirädrigen Fahrzeugen auch

- vierrädrige Fahrzeuge,
- Systeme,
- Bauteile,
- selbstständige technische Einheiten,
- Teile,
- Ausrüstungen,

die für diese Fahrzeuge konstruiert und gebaut wurden und die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, aus der Maschinenverordnung ausgenommen. Auf diesen Fahrzeugen angebrachte Maschinen unterliegen der Maschinenverordnung.

Die Maschinenverordnung gilt deshalb nach wie vor für Elektrofahrräder, Elektroroller und sonstige persönliche Mobilitätshilfen, für die keine EU-Typgenehmigung und keine Genehmigung gemäß Verordnung (EU) 2018/858 erforderlich ist.

6.3.6 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Der Sachverhalt

VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

i) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten, Teile und Ausrüstungen, die für solche Zugmaschinen konstruiert und gebaut wurden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 fallen, mit Ausnahme der auf diesen Zugmaschinen angebrachten Maschinen;

Was bedeutet das?

Bisher waren land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/37/EG aus dem Anwendungsbereich Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgenommen. Auf diesen Zugmaschinen angebrachte Maschinen unterlagen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Nun sind zusätzlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auch

- Systeme,
- Bauteile, selbstständige technische Einheiten,
- Teile und
- Ausrüstungen,

die für solche Zugmaschinen konstruiert und gebaut wurden **und** die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen fallen, aus der Maschinenverordnung ausgeschlossen. Auf diesen Zugmaschinen angebrachte Maschinen unterliegen der Maschinenverordnung.

6.3.7 Funkgeräte, elektrisch angetriebene Möbel, additive Druckmaschinen

Der Sachverhalt
<p>VO (EU) 2023/1230 Artikel 2 Anwendungsbereich</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <p>p) die folgenden elektrischen und elektronischen Produkte, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/35/EU oder der Richtlinie 2014/53/EU fallen:</p> <p>i) für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, bei denen es sich nicht um elektrisch betriebene Möbel handelt;</p> <p>(...)</p> <p>iv) gewöhnliche Büromaschinen, ausgenommen Maschinen zur Herstellung dreidimensionaler Produkte mittels additiver Fertigung;</p>

Was bedeutet das?

Bisher war der Ausschluss aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf bestimmte Produkte beschränkt, die der Niederspannungsrichtlinie unterlagen.

Da immer mehr Niederspannungsprodukte WLAN-Funktionen enthalten, gilt der Ausschluss aus der Maschinenverordnung für diese Produkte zusätzlich nun auch dann, wenn sie der Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen unterliegen.

Bisher waren für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, die in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG fielen, aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeschlossen. Allein der Leitfaden Maschinenrichtlinie, Auflage 2.2, verargumentierte, dass elektrisch angetriebene Möbel wie Betten, Stühle, Tische oder Behältnismöbel einschließlich Küchenmöbeln der Maschinenrichtlinie dennoch unterliegen.

Nun unterliegen elektrisch betriebene Möbel zwar sehr umständlich formuliert, aber dennoch *expressis verbis* der Maschinenverordnung.